

7. Sitzung des Ausschusses "Soziales und Gesundheit"

Montag, 03.06.2002, 19.30 Uhr

Sitzungszimmer U 111

Ämtergebäude Königsplatz 2, 90762 Fürth

Anwesenheit:

Stimmberechtigte Mitglieder: Traoré Amadou-Bah, Efthimios Abatzis, Evangelia Barimis, Arif Türkyilmaz

Entschuldigt: Zehra Baki, Aydin Kaval

Beratende Mitglieder: Brigitte Dittrich/Stadträtin, Frag Ganster/Caritas-Sozialdienst für Flüchtlinge, Hans Klinner/AWO Kreisverband Fürth, Dimitrios Tanios/Griechischer Sportverein Omiros, Dietrich Vogel/Ausländerbeauftragter

Entschuldigt: Salvatore Farina/C.E.M. Calabria, Dagmar Vlk

Weitere Anwesende: Anke Kruse/BMPA-Ausländerberatung, Thorsten Vasel/BMPA-Ausländerberatung, Alfons Schrüfer/Behindertenbeauftragter, Michaela Vogelreuther/ Sozialamtsleiterin

Der Sprecher des Ausschusses, Efthimios Abatzis begrüßt die Anwesenden, besonders herzlich die Leiterin des Sozialamtes, Frau Vogelreuther, und den Behindertenbeauftragten, Alfons Schrüfer.

Nachdem Herr Abatzis die Beschlussfähigkeit festgestellt hat und keine Einwände gegen die vorgeschlagene Tagesordnung erhoben werden, eröffnet er die Sitzung.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der 6. Ausschuss-Sitzung vom 22.04.2002

Das Protokoll der 6. Ausschuss-Sitzung liegt noch nicht vor.

2. Der Weg zum Sozialamt

– Gespräch mit Frau Michaela Vogelreuther, Leiterin des Sozialamtes der Stadt Fürth

Frau Vogelreuther erläutert, dass Menschen sich an das Sozialamt wenden, die meinen sie sind bedürftig. Aber nicht jede Person, die meint sie sei bedürftig, ist es auch. Um dies abzuklären gibt es objektive Kriterien, die vom Sozialamt im Einzelfall zu überprüfen sind. Das Sozialamt ist auch für ausländische Hilfesuchende da, allerdings trägt dann nicht die Stadt Fürth sondern der überörtliche Träger die Leistungen.

Um zu erklären, wann Bedürftigkeit vorliegt, geht Frau Vogelreuther genauer auf die Hilfearten und die Bearbeitung ein.

a) Laufende Hilfe zu Lebensunterhalt

Es gibt den Regelsatz, der die grundsätzlichen Bedürfnisse für den Haushaltsvorstand sowie den Angehörigen, gestaffelt nach Alter, abdecken soll (siehe Anlage). Im Regelsatz enthalten ist Strom. Zum Bedarf zählt auch die Wohnung, weswegen die Miete bis zu einer Höchstgrenze (abhängig von der Personenzahl) übernommen wird. Die Heizung ist nicht im Regelsatz enthalten, sondern es wird eine Heizungs pauschale (1 € pro m²) gezahlt. Darüber hinaus sind noch Mehrbedarfszuschläge möglich und die Krankenkassenbeiträge werden übernommen, wenn Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung besteht.

Diesem Bedarf wird das Einkommen wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Rente gegenübergestellt. Zum Einkommen zählt auch Kindergeld bis zu einem Freibetrag pro Kind in Höhe von 20 €, Erziehungsgeld ist anrechnungsfreies Einkommen. Ist der Bedarf dann höher als die Einkommenssumme, muss der Differenzbetrag vom Sozialamt ausbezahlt werden.

Allerdings kommt es nicht nur auf die Einkünfte sondern auch auf Vermögen an. Bis zu einer Freigrenze muss Vermögen eingesetzt werden. So muss beispielsweise ein Auto verkauft werden. Sollte es alt sein, muss es zumindest stillgelegt werden, um weitere Kosten zu vermeiden.

Für Rundfunkgebühren und Telefon können Befreiungsanträge gestellt werden.

b) einmalige Beihilfen

Auf folgende einmalige Hilfe haben Bedürftige u.a. Anspruch:

- Krankenhilfe (wenn keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse besteht)
- Pauschale für Bekleidung (zweimal im Jahr)
- Möbel, Fernsehgerät, Waschmaschine (Wertgutscheinen, die in speziellen Firmen eingelöst werden können)
- Renovierung

Personen, deren Einkommen minimal über den Sozialhilfebedarf liegt, müssen zwar bis zu einem bestimmten Grad selbst Ansparungen leisten, können aber Anträge auf einmalige Beihilfe stellen.

Hier wird von Herrn Schröder noch ergänzt, dass darüber hinaus das Sozialamt Vorschussleistungen für Arbeitslose gewährt und für Menschen, die einen Rentenanspruch gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist. Eine weitere Maßnahme ist auch das Angebot Hilfe zur Arbeit.

Frau Vogelreuther erläutert, dass nur diejenigen Sozialhilfe beziehen, die sich nicht selbst erhalten können. Bei den Personen, die ihren Unterhalt durch Arbeit leisten könnten, setzt das Sozialamt mit Hilfe zur Arbeit an. Die Menschen werden unterstützt, wieder in ein Arbeitsverhältnis zu kommen. Dies jedoch mit der Konsequenz, dass bei fehlender Mitwirkung die Leistungen erst gekürzt und dann gestrichen werden. Außerdem erhalten Arbeitslose, die eine Sperre vom Arbeitsamt bekommen haben, einen Vorschuss auf Darlehensbasis.

Was die angesprochene Umorganisation betrifft so laufen laut Frau Vogelreuther zur Zeit Umstrukturierungsüberlegungen und Planungen, die wegen Arbeitsüberlastung bis jetzt nicht umgesetzt werden konnten. Angedacht ist unter anderem eine Erstantragsstelle, wo Erstanträge angenommen und schneller Termin vergeben werden können.

Franz Ganster spricht die Situation von Menschen mit einem Aufenthaltsstatus nach § 51 an, die trotz abgelehntem Asylverfahren nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden können. Aufgrund fehlender Deutschkenntnisse können sie keine Arbeit finden und bleiben somit abhängig von der Sozialhilfe. Hier sieht Frau Vogelreuther keine Möglichkeit, über das Sozialamt Deutschkurse zu finanzieren, weil der zuständige Träger die Kosten nicht übernehmen würde.

Diesbezüglich stellt sich für den Ausländerbeauftragten Vogel die Frage, warum in diesen Fällen nicht eine Unterstützung über Hilfe zur Arbeit denkbar ist. Ferner könnte auch mehr Vernetzungen mit den vorhandenen Förderungen und Integrationsprojekten sinnvoll sein, indem z.B. bei einer verpflichtenden Teilnahme an „Mama lernt Deutsch“ weitere Hilfe in Aussicht gestellt wird. Schließlich spricht Dietrich Vogel noch das Problem mit den Analphabeten an, die Anträge nicht ausfüllen können.

Für Frau Vogelreuther ist es rechtlich nicht vereinbar, dass die sachbearbeitende Person Anträge für die Hilfesuchenden ausfüllt und hinterher bearbeitet. Bei einem Betrugsfall hieße es sonst, dass es nie gesagt sondern von der Sachbearbeitung hingeschrieben wurde. Es muss sich insofern neutrale Hilfe gesucht werden.

Im Weiteren stellt Frau Vogelreuther noch folgende Abteilungen des Sozialamtes vor.

- **Wohngeldstelle** – zuständig für Personen, die im Prinzip keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, aber womöglich auf Wohngeld.
- **Wohnungsfürsorge** – hier erhalten diejenigen, die einen Anspruch auf Sozialwohnung haben, den Berechtigungsschein und Vermittlung von Sozialwohnungen.
- **Obdachlosenfürsorge** – zuständig für die Obdachlosenunterkünfte und für die Auszahlung der Tagessätze für Obdachlose.
- **Fehlbelegungsabgabe** – Berechnung und Einnahme der Abgabe von den Menschen, die in Sozialwohnungen leben aber nicht mehr sozialwohnungsberechtigt sind.
- **Sozialdienst** – Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger, die in sozialen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken, zuständig für die Wärmestube in der Hirschenstraße.

Darüber hinaus weist Frau Vogelreuther darauf hin, dass das Sozialamt außerdem noch zuständig ist für: Asylbewerberleistungsgesetz, Zivildienstleistende, Eingliederungshilfe für Behinderte, Kriegsopfersfürsorge (für alte Kriegerwitwen), Stiftungsaltersheim und den Behindertenbeauftragten.

Abschließend geht Frau Vogelreuther noch auf die Frage ein, ob ausländische Sozialhilfeempfänger/innen Urlaub im Heimatland verbringen können. Sie verneint grundsätzlich, denn es muss vor Ort eine Bedürftigkeit vorliegen. Nur im Einzelfall kann es genehmigt werden, dann gibt es jedoch keinen Regelsatz und nur die Miete wird weitergezahlt.

Die Umorganisation hofft Frau Vogelreuther bis Ende des Jahres erledigt zu haben.

Der Sprecher Efthimios Abatzis bedankt sich herzlich bei Frau Vogelreuther für ihre interessanten Ausführungen und leitet weiter zum nächsten Tagesordnungspunkt.

3. Konzeption für die Behindertenarbeit in Fürth und ihre Umsetzung – Behandlung der Konzeption anhand einer Synopse

Den Anwesenden liegt eine Synopse zur Konzeption für die Behindertenarbeit in Fürth vor. Nach intensiver Diskussion beschließt der Ausschuss folgende Ergänzungen, die als Empfehlung zur Behandlung in den Geschäftsführenden Ausschuss und zur Beschlussfassung in die Vollsitzung am 08.07.02 weitergereicht werden sollen.

Absatz 1, erster Spiegelstrich – Ergänzung des Satzes „Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung“ mit „unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit“.

Unter Ziffer 2.1 Ende des ersten Absatzes – anfügen von „Migrationsberatungsstellen und in der Behindertenarbeit tätige ausländische Vereine“.

Unter Ziffer 2.1: 1., zweiter Absatz, 8. Spiegelstrich – einfügen von „städtischen Beiräte (wie z.B. Ausländerbeirat, Seniorenbeirat, Gleichstellungskommission“.
Unter Ziffer 2.1: 5. – anfügen von „Einbeziehung des Migrationsberatungsnetzes“.

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Fürth, 18.07.2002

Protokollführung

gez. Efthimios Abatzis
Sprecher

gez. Anke Kruse
Dipl. Sozialpäd. (FH)

Anlage zu TOP 2:

Stadt Fürth
Sozialamt

Regelsätze ab 01. Juli 2002

Gem. § 22 Abs. 6 BSHG i.V.m. § 2 Regelsatzverordnung laut Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 03.05.2002

		Mehrbedarf	
		40 %	20 %
	Euro	Euro	Euro
Haushaltsvorstand und Alleinstehende	284	113,60	56,80
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	142	56,80	28,40
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei Zusammenleben mit Alleinerziehendem	156	62,40	31,20
Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	185	74,00	37,00
Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	256	102,40	51,20
Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	227	90,80	45,40
